

153

BetrAV 02 2021

Betriebliche Altersversorgung

15. März 2021 | 76. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Heien/Riedmann/Krämer, Nach dem BRSG und vor COVID-19: Erste Zahlen zur Verbreitung der bAV nach Inkrafttreten des BRSG 95

Abhandlungen

nach § 30 Abs. 3 BetrAVG

Keppler, Auskunfts- und Unterlagenvorlagepflichten der Unterstützungskassen im Insolvenzfall nach § 11 BetrAVG gegenüber dem PSVaG

Gramke/Scheinker/Weber/Müllerleile, Zum Rundschreiben MaGo für EbAV

und seiner Umsetzung

103

Borgers, Systematik der Insolvenzsicherung von Pensionskassenzusagen

Lapp/Wolters, Mal wieder Handlungsbedarf bei Zusagen mit Beschränkung der Hinterbliebenenversorgung

114

Informationen

Gesetz Digitale Rentenübersicht veröffentlicht 136

Rechtsprechung

Ausgleich gepfändeter und zur Einziehung überwiesener Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich BGH, Beschluss vom 16.12.2020 – XII ZR 28/20

Keine Störung der Geschäftsgrundlage bei Änderung bilanzrechtlicher Bestimmungen

BAG, Urteil vom 8.12.2020 – 3 AZR 65/19 172

Tagungen der aba 2021 (geplant)

24.03.2021	Forum Steuerrecht (digital)
25.03.2021	Forum Arbeitsrecht (digital)
13.04.2021	Infotag Versorgungsausgleich (digital)
23.09.2021	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Frankfurt am Main
05.10.2021	Tagung "Aufsichtsrecht für EbAV", Bonn
06.10.2021	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn

aba-Forum Arbeitsrecht

Digitale Veranstaltung am Donnerstag, 25. März 2021, 9.30 bis 16.00 Uhr

Johannes Teslau

Begrüßung, Einführung und Moderation

0 0,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung	Thomas Kaulisch
Rechtsprechung des Dritten Senats des BAG zur bAV	Dr. Bertram Zwanziger
Die Beitragszusage mit Mindestleistung – "(un-)mögliche Praxisgestaltungen?"	Theodor Cisch
Arbeitgeberzuschuss: Countdown für die Umsetzung im Besta	nd Dr. Erika Biedlingmeier
Einbindung der Kollektivpartner in der bAV – Der richtige Umgang mit Kompetenzen	Christian Betz-Rehm
Änderung von Versorgungsordnungen – Notwendigkeit und Umsetzungsmöglichkeit	
 Anpassung des Future Service bei arbeitgeberfinanzierter bA' in Zeiten andauernder Niedrigzinsen – "Da muss doch was § 	
– Neuordnung bei Entgeltumwandlung	Dr. Johannes Schipp
– Befristung und Bedingung von Beitragszusagen	Professor Dr. Martin Diller
– Diskussion	Kerstin Schminke, Karsten Tacke, Dr. Georg Thurnes, Theodor Cisch (Moderation)

Fragen zu den hier aufgeführten Veranstaltungen beantwortet:

Ulrike Schulz Telefon 030 - 33 85 811 - 14

veranstaltungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis Rechtsprechung Ausgleich gepfändeter und zur Einziehung Der Kommentar überwiesener Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich Heien/Riedmann/Krämer, Nach dem BRSG und vor BGH, Urteil vom 16.12.2020 - XII ZR 28/20 153 COVID-19: Erste Zahlen zur Verbreitung der bAV nach Inkrafttreten des BRSG 95 Umfang der materiellen Rechtskraft einer familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich Abhandlungen BAG, Urteil vom 13.10.2020 - 3 AZR 130/20 158 (OS + Gründe) Borgers, Systematik der Insolvenzsicherung von Pensionskassenzusagen nach § 30 Abs. 3 BetrAVG 96 Ablösung einer Versorgungsordnung und Einwand der Verwirkung Keppler, Auskunfts- und Unterlagenvorlagepflichten BAG, Urteil vom 13.10.2020 - 3 AZR 246/20 der Unterstützungskassen im Insolvenzfall nach 161 (LS + Gründe) 99 § 11 BetrAVG gegenüber dem PSVaG Ablösung von Ruhegeldzusagen gegenüber Ruhe-Gramke/Scheinker/Weber/Müllerleile, Zum Rundgeldempfängern im öffentlichen Dienst schreiben MaGo für EbAV und seiner Umsetzung 103 BAG, Urteil vom 13.10.2020 – 3 AZR 410/19 (OS) 167 Thomas/Kramer, Versicherungsaufsichtsrechtliche Wirksamkeit der Teilkündigung einer Betriebs-Anforderungen an die IT (VAIT) – Umsetzung in vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung Altersversorgungseinrichtungen 109 BAG, Beschluss vom 8.12.2020 – 3 ABR 44/19 168 Lapp/Wolters, Mal wieder Handlungsbedarf bei Keine Störung der Geschäftsgrundlage bei Änderung Zusagen mit Beschränkung der Hinterbliebenenbilanzrechtlicher Bestimmungen 114 versorgung 172 BAG, Urteil vom 8.12.2020 - 3 AZR 65/19 Reinecke, Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht Haftung des Betriebserwerbers in der Insolvenz 2019/2020 - Teil 3 120 BAG, Urteile vom 26.1.2021 - 3 AZR 139/17 und 3 AZR 878/16 (PM) 175 Informationen Ruhegeld nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz Aus der Gesetzgebung BAG, Urteil vom 23.2.2021 – 3 AZR 53/20 (PM) 176 136 Gesetz Digitale Rentenübersicht veröffentlicht Verbeitragung von Leistungen einer Schweizer Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pensionskasse Versorgungsausgleichsrechts BSG, Urteil vom 23.2.2021 - B 12 KR 32/19 R BR-Drucksache 19/21 vom 12.2.2021 136 177 (Terminvorschau und -bericht) Unbegründete Ruhegeldansprüche eines GmbH-Geschäftsführers Aus der Politik OLG München, Urteil vom 25.11.2020 -Doppelbesteuerung der Rente 7 U 1297/20 178 BT-Drucksache 19/25772 vom 12.1.2021 136 Literatur Meinungen - Standpunkte - Empfehlungen Buchbesprechungen WTW: Betriebliche Altersversorgung: (nicht) nur für Kenner 138 Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Huber/Betz-Rehm, BetrAVG - Kommentar, 9. Auflage 184 Aon: Große Wissenslücken in der bAV 139 Ulbrich, Praxishandbuch Betriebliche Alters-Deloitte: Zukunft Sozialpartnermodell - Betriebliche versorgung und Zeitwertkonten 184 Altersversorgung in der Transformation 140 Meissner/Schrehardt, Kompass 1/2021 -Der BU-Versicherungsfall, Reduzierungen bei Statistik U-Kassen, M&A: Risiko für bAV? 185 Riedmann/Heien/Krämer, Arbeitgeber- und Träger-Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz: befragung zur Verbreitung der betrieblichen Alters-VVG - Kommentar, 31. Auflage 185 versorgung (BAV 2019) - Endbericht 141 Brall/Hoenig/Kerschbaumer, Die Grundrente -DAX 30-Unternehmen: Weiterhin niedrige Zinsen 100 Fragen und Antworten zum Grundrentenführen zu höheren Ständen bei Pensions-185 zuschlag verpflichtungen 150 Hesse, Die neue Grundrente für langjährig Verbraucherpreisindex 152 186 Versicherte Effer-Uhe/Mohnert (Hrsg.), Vertragsrecht in der Coronakrise – Online-Tagung im April 2020 186 Europa 186 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 80. Auflage 152 Aktuelle Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch: HGB mit ESMA calls für legislative action on ESG ratings and GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalassessment tools 152 marktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht), 186 40. Auflage

Inhaltsverzeichnis Betriebliche Altersversorgung 2/2021

Protoschill, Nachhaltigkeit und ESG-Kriterien von Lebensversicherungsprodukten Erdmann/Heck, Bank- und Kapitalmarktrecht von A-Z		
Literaturhinweise		
Nachrichten BetrAV-Jahresausgabe auf der Homepage	188	

Der Kommentar

Dr. Thorsten Heien / Arnold Riedmann / Marvin Krämer, München

Nach dem BRSG und vor COVID-19: Erste Zahlen zur Verbreitung der bAV nach Inkrafttreten des BRSG

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat die Public Division von Kantar (ehemals TNS Infratest Sozialforschung) im Jahr 2020 zum neunten Mal seit 2003 eine empirische Untersuchung zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) durchgeführt. Einbezogen in die "Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2019" (BAV 2019) wurden über 3.000 Betriebsstätten in Deutschland sowie die Pensionskassen und -fonds, die Anbieter betrieblicher Direktversicherungen und die öffentlichen Zusatzversorgungsträger. Die Daten zu Direktzusagen und Unterstützungskassen basieren dagegen auf Geschäftsstatistiken des "Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit" (PSVaG)1.

Mit der BAV 2019 wird die bestehende Zeitreihe um die Referenzpunkte Dezember 2018 und 2019 ergänzt. Dadurch kann die Entwicklung der bAV seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) im Januar 2002 bis unmittelbar nach Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) im Januar 2018 aufgezeigt werden. Neben der Zahl von Anwartschaften und Versicherten werden auch die Beitragshöhe sowie die Inanspruchnahme von Förderwegen analysiert.

Zahl der Anwartschaften

Im Dezember 2019 wurden bei den Trägern der betrieblichen Altersversorgung für 21,004 Mio. aktiv Versicherte Beiträge geleistet. Diese Zahl enthält Mehrfachanwartschaften in zwei oder mehr Durchführungswegen, jedoch keine Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege. Von diesen aktiv Versicherten entfallen 15,194 Mio. auf die bAV in der Privatwirtschaft und 5,810 Mio. auf die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD).

Gegenüber Dezember 2017, dem Referenzzeitpunkt der vorherigen BAV und







Arnold Riedmann



Marvin Krämer

vor Inkrafttreten des BRSG, ist die Zahl der aktiv Versicherten um 509 Tsd. bzw. um 2,5% gestiegen. Der Anstieg entfällt absolut betrachtet in etwa gleichermaßen auf die ZÖD und die Durchführungswege der Privatwirtschaft, relativ betrachtet ist der Zuwachs im öffentlichen Bereich (+4,2%) stärker als in der Privatwirtschaft (+1,9%). Gegenüber 2001, also vor Inkrafttreten von AVmG und AVmEG, ist die Zahl der aktiv Versicherten dagegen um 6,444 Mio. oder fast die Hälfte (44,3%) gestiegen.

Zahl und Anteil der Versicherten mit Anwartschaften

Werden mögliche Mehrfachanwartschaften sowohl zwischen Durchführungswegen in der Privatwirtschaft als auch zwischen Privatwirtschaft und ZÖD herausgerechnet, hatten Ende 2019 insgesamt 18,198 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung. Dies bedeutet gegenüber 17,797 Mio. Beschäftigten mit bAV-Anwartschaft im Dezember 2017 einen Anstieg um 401 Tsd. bzw. 2,3%. Gegenüber 2001 entspricht es sogar 4,575 Mio. Beschäftigten (mit bAV) oder einem Drittel (33,6%) mehr.

Wird schließlich die Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit bAV-Anwartschaft im Dezember 2019 in Relation zu allen von der Bundesagentur für Arbeit für den Zeitraum ausgewiesenen 33,760 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesetzt, haben von ihnen 53,9% eine bAV-Anwartschaft erworben. Dieser Anteil liegt trotz des Anstiegs der absoluten Zahl an Beschäftigten mit bAV-Anwartschaft gegenüber 2017 (54,6%) um 0,7 Prozentpunkte niedriger, da im selben Zeitraum - der noch vor der COVID-19-Pandemie mit ihren Auswirkungen auch auf den Arbeitsmarkt lag die Zahl der sozialversicherungspflichtig

Beschäftigten deutlich stärker gestiegen ist, und zwar um 3,5%. Gegenüber 2001 (48,7%) ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit bAV-Anwartschaft allerdings um über fünf Prozentpunkte gestiegen.

Fazit

Nach fast 20 Jahren staatlicher Förderung zeigt sich, dass bei der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung Fortschritte erzielt werden konnten. Der zunächst starke Aufwuchs der Anwartschaftszahlen hat in den letzten Jahren aber an Schwung verloren. Da sich gleichzeitig – zumindest bis vor COVID-19 – die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dynamischer entwickelt hat, ist der Anteil der Beschäftigten mit einer bAV an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zuletzt sogar zurückgegangen.

Das BRSG hat deutliche Verbesserungen für die betriebliche Altersversorgung gebracht. Es zielt darauf ab, die bAV insbesondere auch in kleinen und mittleren Unternehmen weiter zu verbreiten, zudem wurden für Beschäftigte mit geringem Einkommen verstärkte Anreize zur zusätzlichen Altersvorsorge geschaffen. Die erwarteten positiven Effekte des Gesetzes zeichnen sich - nicht zuletzt angesichts zum Befragungszeitpunkt noch ausstehender Tarifvereinbarungen bzw. Zulassungsanträge reiner Beitragszusagen bei der BaFin - noch nicht dezidiert ab. Der (noch) geringe Bekanntheitsgrad der Regelungen des BRSG laut Arbeitgeberbefragung der BAV 2019 - 61% gaben selbst "(eher) schlechte Kenntnis" an könnte eine der Ursachen hierfür sein. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich dies zukünftig ändern wird.

Kontakt: thorsten.heien@kantar.com

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich im Interesse eines ersten Überblicks auf ausgewählte Ergebnisse der Trägerbefragung der BAV 2019, für weitere Ergebnisse vgl. Riedmann/Heien/Krämer, Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2019) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht 567. Berlin; vgl. dazu BetrAV 2/2021 S. 141.